

SCHULEN DORNACH – ABSENZEN, DISPENSATIONEN UND JOKERTAGE

Die Handhabung von Absenzen und Dispensationen wird im **Volksschulgesetz (VSG)** des Kantons Solothurn vom 26. Januar 2022 und in der **Volksschulverordnung (VSV)** vom 5. September 2022 geregelt. In Kraft seit 01.08.2023.

Volksschulgesetz

§61 Absenzen und Dispensationen

1. Absenzen und Dispensationen müssen begründet werden. Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen kann die Schulleitung ein Arzzeugnis verlangen.
2. Der Regierungsrat regelt die Absenzen- und Dispensationsgründe durch Verordnung.

§ 62 Unbegründete Absenzen

1. Bleiben Schüler und Schülerinnen erstmals unbegründet dem Unterricht fern, werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson informiert und aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen.
2. Bleiben Schüler und Schülerinnen wiederholt unbegründet dem Unterricht fern, meldet die Lehrperson den Namen der Schülerin oder des Schülers der Schulleitung. Die Schulleitung verfügt den Schulbesuch schriftlich und droht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das wiederholte unbegründete Fernbleiben ihrer Kinder eine Ordnungsbusse an.

Volksschulverordnung

§23 Absenz

1. Als Absenz gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Absenzen müssen begründet werden (§ 61 Abs. 1 VSG).
2. Die Absenz gilt als begründet, wenn dafür ein Absenzgrund oder eine Dispensation vorliegen.
3. Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin mit Einwilligung der Lehrperson den Unterricht vorzeitig, gilt der Halbttag nicht als Absenz.

§ 24 Begründete Absenzen

1. Als begründete Absenzen (Absenzgründe) gelten insbesondere:
 - a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
 - b) Übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
 - c) Aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
 - d) Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
 - e) Vorbereitung oder aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen;
 - f) Der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung;
 - g) Der Bezug von Jokertagen;
 - h) Der Ausschluss vom Unterricht gemäss §65 Absatz 1 Buchstabe b VSG.

Bitte lesen Sie auf der Rückseite weiter.

§ 25 Dispensation

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersuchen die Schule frühzeitig (spätestens 4 Wochen vor dem Ereignis) schriftlich um eine Dispensation ihres Kindes vom Unterricht, wenn eine Absenz voraussehbar ist.
2. Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen von bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen.
3. Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen von 5 Halbtagen bis zu 12 Kalenderwochen sowie über Dispensationen von einzelnen Fächern.
4. Für den Bezug von Jokertagen muss kein Dispensationsgesuch gestellt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen jedoch im Voraus mit (§ 27 Abs. 2).

§ 26 Meldepflichten bei Absenzen

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die Schule unverzüglich, wenn ein Schüler oder eine Schülerin dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleiben wird.
2. Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schüler oder die Schülerin von der Schule ab.

§ 27 Jokertage

1. Die Schüler und Schülerinnen dürfen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).
2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen im Voraus mit.
3. Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
4. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann den Bezug von Jokertagen an besonderen Schulanlässen untersagen.

Für die Schulen Dornach gelten für Jokertage ausserdem folgende Regeln:

1. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson spätestens 3 Tage vor dem Bezug der Jokertage schriftlich mit dem Formular «Meldung von Jokertagen»
2. Wenn bereits vor dem Gesuch der Eltern Lernkontrollen für den betreffenden Tag abgemacht sind, besteht kein Anrecht auf Jokertage.
3. Für folgende Anlässe gelten Sperrdaten (d.h. es können keine Jokertage bezogen werden):
 - a. während Projekttagen und -wochen
 - b. bei Sportanlässen der Schule
 - c. Sekundarstufe: während der Berufswochen, der obligatorischen Schnupperwochen sowie den Präsentationen der Projektarbeiten
 - d. während der letzten Schulwoche vor den Weihnachtsferien
 - e. während der 2 letzten Schulwochen vor den Sommerferien
4. Die Schulleitung behält sich vor, für ausserordentliche Anlässe der Schule Sperrdaten festzulegen.

Schulen Dornach, Schulleitung, Gempenring 34, 4143 Dornach

Telefon: 061 705 50 50, E-Mail: schulen@dornach.ch

SCHULEN DORNACH - DISPENSATIONSGESUCH

für Schülerin/Schüler (für jede Schülerin/jeden Schüler muss ein eigenes Formular ausgefüllt werden)

Name: Vorname:

Wohnadresse:

Klassenlehrperson: Klasse:

Dispensation von bis

- Dispensation: Urlaube müssen mittels Begleitschreiben ausführlich begründet werden.
- Begleitschreiben liegt bei

Dornach, den

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Dispensationsgesuche von bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen gehen an die Klassenlehrperson

Entscheid der Klassenlehrperson Datum:

- Dispensationsgesuch bewilligt
 Dispensationsgesuch nicht bewilligt Unterschrift Lehrperson:

Begründung / Bemerkung:

Dispensationsgesuche, welche 4 Halbtage überschreiten gehen an die Schulleitung

Entscheid der Schulleitung Datum:

- Dispensationsgesuch bewilligt
 Dispensationsgesuch nicht bewilligt Unterschrift Schulleitung:

Begründung / Bemerkung:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden, siehe auch Leitfaden für den Umgang mit Beschwerden (Gemeinderat Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach).

Bitte ausgefüllt senden an: Klassenlehrperson oder
Schulleitung: **Schulen Dornach, Gempenring 34,
4143 Dornach
schulen@dornach.ch**

SCHULEN DORNACH - MELDUNG VON JOKERTAGEN

für Schülerin/Schüler

(für jede Schülerin/jeden Schüler muss ein eigenes Formular ausgefüllt werden)

Name: Vorname:

Wohnadresse:

Klassenlehrperson: Klasse:

- Jokertag. Meldung für das Datum vom
(max. 2 pro Schuljahr; im laufenden Schuljahr bereits bezogene Jokertage:

Dornach, den

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Bestätigung der Klassenlehrperson

Datum: Unterschrift Lehrperson:

Begründung / Bemerkung:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden, siehe auch Leitfaden für den Umgang mit Beschwerden (Gemeinderat Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach).

Bitte ausgefüllt senden/abgeben an:

Klassenlehrperson